

# Bundesgesetzblatt

665

## Teil I

1962	Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1962	Nr. 45
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 62	Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz .....	666
25. 10. 62	Verordnung über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner .....	667
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	668

In Teil II Nr. 35, ausgegeben am 18. Oktober 1962, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1958 über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 22. April 1960 über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge und über das Inkrafttreten dieses Übereinkommens. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Verlängerung des Abkommens über Allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens. — Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum.

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*):

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 113 über den Wert der Rechnungseinheit und die Umrechnungskurse, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gelten sollen. — Verordnung Nr. 114 über die Festsetzung der für geschlachtete Puten in dem Fall gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats geltenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge. — Verordnung Nr. 115 zur Festsetzung des Beginns des Maiswirtschaftsjahrs — Verordnung Nr. 116 über die Festsetzung des Einschleusungspreises für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm — Verordnung Nr. 117 über Regelung für Glukose und Glukosesirup.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 118 zur Änderung der Abschöpfungsbeträge, die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats genannten Erzeugnisse nach Luxemburg und für die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Luxemburg nach Deutschland und Frankreich festgesetzt worden sind.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 119 betreffend Übergangsbestimmungen, die auf Getreide anwendbar sind, das vor dem 30. Juli 1962 in der Bundesrepublik Deutschland in ein Zollgutlager oder Zollaufschublager verbracht worden ist.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 120 über die Änderung der Anlage zur Verordnung Nr. 68 der Kommission — Verordnung Nr. 121 über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten zwischen den Hartweizenqualitäten aus dem Irak, Syrien sowie der Türkei und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität von Hartweizen — Verordnung Nr. 122 betreffend Revision der von der Bundesrepublik Deutschland für bestimmte Getreidearten festgesetzten Schwellenpreise.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 123 zur Änderung der Verordnung Nr. 7 der Kommission zur Festlegung der Arbeitsweise des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (Verfahrensordnung).

Die Europäische Atomgemeinschaft und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika — Änderungsabkommen zum Abkommen vom 8. November 1958 über Zusammenarbeit.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft — Änderung zu Anhang 3 der Verordnung Nr. 4 des EWG-Rats zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

In Teil II Nr. 36, ausgegeben am 27. Oktober 1962, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Niederlassungs- und Schiffsverkehrsvertrag vom 18. März 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Inkrafttreten für die Türkei; Weitergeltung für Dahome). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an internationale Bedienstete der Nordatlantikvertrags-Organisation sowie über das Inkrafttreten der Vereinbarung vom 30. November 1961.

Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*): Die Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Hinweis.

**Verordnung zur Änderung  
der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz  
Vom 26. Oktober 1962**

Auf Grund des § 21 a Abs. 6 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

§ 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz vom 3. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 642) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Festsetzung der Pauschbeträge  
für das Rechnungsjahr 1955

Die Pauschbeträge, mit denen die Aufwendungen der Länder für die Kriegsfolgenhilfe gemäß § 21 a Abs. 1 und 2 des Ersten Überleitungsgesetzes abzugelten sind, werden für das Rechnungsjahr 1955 in Höhe der festgestellten Grundbeträge wie folgt festgesetzt:

Baden-Württemberg	85 461 776 DM
Bayern	100 058 463 DM
Berlin	67 497 248 DM
Bremen	6 582 286 DM

Hamburg	9 753 990 DM
Hessen	41 263 943 DM
Niedersachsen	77 147 511 DM
Nordrhein-Westfalen	131 549 671 DM
Rheinland-Pfalz	14 642 468 DM
Schleswig-Holstein	39 886 659 DM."

Artikel 2

In § 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz vom 3. Juli 1956 wird das Wort „vorläufig“ gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern  
Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Starke

**Verordnung  
über die Festsetzung des Beitrags für freiwillig Versicherte  
in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner**

**Vom 26. Oktober 1962**

Auf Grund des § 12 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Beitrag für freiwillig Versicherte in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner vom 8. Juni 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 409 — in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 669) wird für die Zeit vom Inkraft-

treten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1962 auf zweiundzwanzig Deutsche Mark und für die Zeit vom 1. Januar 1963 an auf fünfundzwanzig Deutsche Mark monatlich festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1962

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
Dritte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung. Vom 27. September 1962	191 6. 10. 62	7. 10. 62
Verordnung Nr. 15/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 1. Oktober 1962	194 11. 10. 62	Inkrafttreten gemäß § 4
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr durch die Drehbrücke in Klevendeich Vom 1. Oktober 1962	195 12. 10. 62	1. 11. 62
Verordnung Nr. 16/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 16. Oktober 1962	205 26. 10. 62	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung TSF Nr. 4/62 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 22. Oktober 1962	205 26. 10. 62	1. 11. 62